

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20211078

Status: öffentlich

Datum: 19.04.2021

Verfasser/in: Raimund Bogatzki

Fachbereich: Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:

Zukunftsvertrag mit Kita-Trägern der freien Jugendhilfe; Ergebnisse aus dem 1. Kita Gipfel

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

Sitzungstermin:

28.04.2021

Zuständigkeit:

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

19.05.2021

Vorberatung

Rat

27.05.2021

Entscheidung

Kurzübersicht:

Aufgrund der Novellierung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (JHA) am 16.06.2020 die neue Grundlage zur Zahlung eines zusätzlichen Zuschusses an die Kita-Träger der freien Jugendhilfe beschlossen. Im Nachgang zu diesem Beschluss haben insbesondere die kirchlichen Träger zu verstehen gegeben, dass diese Regelung die finanziellen Defizite auf Dauer nicht decken kann. Gleichzeitig gab es seitens der Stadt Bochum quantitative und qualitative Anforderungen an die Träger, die per Vertrag festgelegt werden sollen, um ein tragfähiges Kita-Zukunftskonzept für die Stadt Bochum zu installieren. Vor diesem Hintergrund wurde das aktuelle Verfahren einer Prüfung unterzogen und ein neuer Verfahrensvorschlag erarbeitet. Im Rahmen des 1. Kita Gipfels am 26.02.2021 wurde den Trägern das ab dem 01.08.2021 geplante Zuschussverfahren vorgestellt. Darüber hinaus wurden aufgrund der dringenden Notwendigkeit, weitere Kita-Plätze zu schaffen, weitere zusätzliche Zuschüsse im investiven Bereich in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) Eckpunkte für einen „Zukunftsvertrag Kitas“ mit den Träger der freien Jugendhilfe, die in Bochum Kitas betreiben. Hierzu gehört die Übernahme von Trägeranteilen in einem dreistufigen Verfahren. Bei der Übernahme des Trägeranteils in Stufe I handelt es sich um die Grundabsenkung des Trägeranteils und inkludiert die Bereitschaft des jeweiligen Trägers, zusätzliche Plätze in der Größenordnung von 5 % seiner zugewiesenen Plätze zu schaffen. Dies kann durch eine im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 18 vorgesehene Überbelegung von maximal zwei Plätzen pro Gruppe erfolgen. Die Übernahme des

Trägeranteils in Stufe II erfolgt, wenn der Träger garantiert, die Anzahl der zum Kindergartenjahr 2021/2022 bestehenden Einrichtungen und Gruppen für die Dauer des

Zukunftsvertrages nicht zu reduzieren. Die Übernahme des Trägeranteiles der Stufe III erfolgt darüber hinaus, wenn der Träger die Schließtage seiner Einrichtung(en) auf maximal 19 pro Kalenderjahr begrenzt und in den Sommerferien eines Kalenderjahres maximal 10 Schließtage vornimmt. Die Träger erhalten einen Zuschuss zum Trägeranteil, der wie folgt gestaffelt ist:

Stufe I: Grundabsenkung des Trägeranteils

Die Grundabsenkung des Trägeranteils gemäß Stufe I wird in den verschiedenen Trägerschaften wie folgt vorgenommen:

Konfessionelle Träger: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 10,3 % übernimmt die Stadt Bochum **4 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil für die konfessionellen Träger in Höhe von 6,3 %.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 KiBiz, Absatz 1, die nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft sind (andere freie Trägerschaft): Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 7,8 % übernimmt die Stadt Bochum **4 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil von 3,8 %.

Elterninitiativen: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 3,4 % übernimmt die Stadt Bochum **1,8 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil von 1,6 %.

Stufe II: Stufe I zuzüglich Bonus für die Platzgarantie

Die Grundabsenkung des Trägeranteils gemäß Stufe II wird in den verschiedenen Trägerschaften wie folgt vorgenommen:

Konfessionelle Träger: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 10,3 % übernimmt die Stadt Bochum **5,5 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil für die konfessionellen Träger in Höhe von 4,8 %.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 KiBiz, Absatz 1, die nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft sind (andere freie Trägerschaft): Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 7,8 % übernimmt die Stadt Bochum **5,5 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil von 2,3 %.

Elterninitiativen: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 3,4 % übernimmt die Stadt Bochum **2,0 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil von 1,4 %.

Stufe III: Stufe II zuzüglich weiterer Bonus für die Einhaltung von max. 19 Schließtagen

Die Grundabsenkung des Trägeranteils gem. Stufe III wird in den verschiedenen Trägerschaften wie folgt vorgenommen:

Konfessionelle Träger: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 10,3 % übernimmt die Stadt Bochum **6 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil für die konfessionellen Träger in Höhe von 4,3 %.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 KiBiz, Absatz 1, die nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft sind (andere freie Trägerschaft): Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 7,8 % übernimmt die Stadt Bochum **6 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil in Höhe von 1,8 %.

Elterninitiativen: Vom gesetzlich vorgesehenen Trägeranteil gem. § 36 KiBiz in Höhe von 3,4 % übernimmt die Stadt Bochum **2,5 %**. Es verbleibt ein Trägeranteil von 0,9 %.

Der Rat beschließt nach Vorberatung durch den JHA weitere Eckpunkte des Zukunftsvertrages. Dies sind, ergänzend zu den Zuschüssen zum Trägeranteil, investive Zuschüsse. Diese splitten sich in zwei Anteile:

Anteil a) Zuschuss zur Kompensation fehlender Mieteinnahmen für die Refinanzierung von Bauvorhaben für Investoren, die Kita-Neubauten erstellen und

Anteil b) Zuschuss für die Ausstattung neuer Kitas für Träger, die sich am Kita-Platz-Ausbau beteiligen und in Neu- oder Erweiterungsbauten neue Kita-Plätze schaffen.

Die hierfür noch erforderlichen Mittel werden in der Haushaltsplanung 2022 ff. bereitgestellt.

Die Verwaltung wird mit dem Abschluss von Zukunftsverträgen mit den Kita-Trägern in Bochum beauftragt. Die Vertragslaufzeit beginnt ab dem 01.08.2021, befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 31.07.2026.

Die Verwaltung wird weiterhin mit der Entwicklung einer Richtlinie für die Zahlung der weiteren Zuschüsse im investiven Bereich (Anteile a und b) beauftragt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Nach dem ab dem 01.08.2020 geltenden Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen eine in der Anlage zu § 33 KiBiz festgelegte „Pro-Kind-Pauschale“. Die Höhe des Zuschusses an dieser Pauschale ist im KiBiz geregelt. Der Träger hat gemäß § 36 Absatz 1 KiBiz einen Eigenanteil zu leisten, der je nach Trägergruppe unterschiedlich hoch ist (kirchliche Träger 10,30 %, andere Träger 7,80 %, Elterninitiativen 3,40 %).

Die freien Träger in Bochum haben übereinstimmend zu verstehen gegeben, dass es ihnen auch nach Verabschiedung und In-Kraft-Treten des neuen KiBiz nicht möglich ist, den Trägeranteil vollständig aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dieses war auch bereits in der Vergangenheit der Fall. Aufgrund dessen hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) in seinen Sitzungen vom 30.11.2011, 06.07.2016 und 25.04.2020 beschlossen, zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht und der bedarfsgerechten Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren dem Träger einen zusätzlichen Zuschuss zu gewähren. Bei Gesprächen mit der Verwaltung im zweiten Halbjahr 2020 haben insbesondere die kirchlichen Träger erneut darauf hingewiesen, dass auch mit den ab dem 01.08.2020 geschlossenen Verträgen zur Übernahme des Trägeranteils die Auskömmlichkeit der Finanzierung langfristig nicht gesichert sei und der Erhalt aller Bestandsplätze auf dieser Basis nicht möglich sein wird.

Gleichzeitig gab es seitens der Stadt Bochum quantitative und qualitative Anforderungen an die Träger, die per Vertrag festgelegt werden sollen, um ein tragfähiges Kita-Zukunftskonzept für die Stadt Bochum zu installieren.

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Jugendamt Eckpunkte für ein Zukunftskonzept, das auch finanzielle Verbesserungen für die Träger vorsieht, erarbeitet und den Trägern auf dem 1. Kita Gipfel am 26.02.2021 vorgestellt. Diese Eckpunkte sollen in sogenannte „Zukunftsverträge“ münden, die mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die in Bochum Kitas betreiben, abgeschlossen werden. Dieser Zukunftsvertrag soll über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden und berücksichtigt eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Träger von Kindertageseinrichtungen in Bochum durch einen zusätzlichen Zuschuss seitens der Stadt Bochum.

Gleichzeitig benötigt die Stadt Bochum Zusagen der Träger, sich am weiterhin notwendigen Ausbau der Kita-Plätze in Bochum zu beteiligen. Für diese Unterstützung ist die Stadt Bochum bereit, weitere zusätzliche Zuschüsse im investiven Bereich zu leisten.

Mit dem Zukunftsvertrag erlangt die Stadt Bochum eine langfristige Sicherheit über den Bestand von Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

2. Weitere Vorgehensweise – Zusätzlicher Zuschuss zum Trägeranteil

Im Rahmen der neu zu schließenden Verträge zur Übernahme von Trägeranteilen zwischen der Stadt Bochum und den Bochumer Kita-Trägern soll der gesetzliche Trägeranteil nach KiBiz prozentual abgesenkt werden. Dieses soll in drei Stufen erfolgen:

Stufe I: Grundabsenkung des Trägeranteils

Träger der Kindertageseinrichtung	Gesetzlicher Trägeranteil nach KiBiz	Übernahme des Trägeranteiles	verbleibender Trägeranteil
KiTa Zweckverband im Bistum Essen	10,30%	4,00%	6,30%
Evgl. Kirchenkreis Bochum	10,30%	4,00%	6,30%
Evgl. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	10,30%	4,00%	6,30%
Arbeiterwohlfahrt	7,80%	4,00%	3,80%
Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.	7,80%	4,00%	3,80%
Outlaw	7,80 %	4,00%	3,80%
eingetragenen Vereine	7,80%	4,00%	3,80%
Elterninitiativen	3,40%	1,80%	1,60%

Den Zuschuss der Stufe I erhalten alle Träger (Ausnahme: Elterninitiativen) von Kindertageseinrichtungen in Bochum. Dieser Zuschuss ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Maximale Überbelegung von bis zu 5 % aller Kita-Plätze des Trägers. Hintergrund ist, dass die Überbelegung von zwei Plätzen pro Gruppe grundsätzlich entsprechend der Vorgabe im Kinderbildungsgesetz möglich ist. Um dem Träger größtmögliche Freiheit zu lassen, wird eine pauschale Überbelegung in Höhe von 5 % der Plätze vereinbart. Die Umsetzung, in welcher Kita und in welcher Gruppe die Überbelegung erfolgt, obliegt dem Träger. Diese Regelung gilt, solange ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen besteht.

Elterninitiativen haben per Gesetz (KiBiz § 36 Abs. 2) einen gesetzlichen Trägeranteil von 3,4 % zu zahlen. Deshalb können sie nicht in das Grundmodell der Stufe I (Übernahme von 4 % Trägeranteil) einbezogen werden.

Stufe II: Stufe I zuzüglich Bonus für die Platzgarantie

<i>Träger der Kindertageseinrichtung</i>	<i>Gesetzlicher Trägeranteil nach KiBiz</i>	<i>Übernahme des Trägeranteiles</i>	<i>verbleibender Trägeranteil</i>
<i>KiTa Zweckverband im Bistum Essen</i>	10,30%	5,50%	4,80%
<i>Evgl. Kirchenkreis Bochum</i>	10,30%	5,50%	4,80%
<i>Evgl. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid</i>	10,30%	5,50%	4,80%
<i>Arbeiterwohlfahrt</i>	7,80%	5,50%	2,30%
<i>Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.</i>	7,80%	5,50%	2,30%
<i>Outlaw</i>	7,80%	5,50%	2,30%
<i>eingetragenen Vereine</i>	7,80%	5,50%	2,30%
<i>Elterninitiativen</i>	3,40%	2,00%	1,40%

Garantiert der Träger den Bestand der am 01.08.2021 vorgehaltenen Einrichtungen und Gruppen bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit, erwirkt dieser einen Anspruch auf Bezuschussung entsprechend der Stufe II.

Stufe III: Stufe II zuzüglich weiterer Bonus für die Einhaltung von max. 19 Schließtagen

<i>Träger der Kindertageseinrichtung</i>	<i>Gesetzlicher Trägeranteil nach KiBiz</i>	<i>Übernahme des Trägeranteiles</i>	<i>verbleibender Trägeranteil</i>
<i>KiTa Zweckverband im Bistum Essen</i>	10,30%	6,00%	4,30%
<i>Evgl. Kirchenkreis Bochum</i>	10,30%	6,00%	4,30%
<i>Evgl. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid</i>	10,30%	6,00%	4,30%
<i>Arbeiterwohlfahrt</i>	7,80%	6,00%	1,80%
<i>Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.</i>	7,80%	6,00%	1,80%
<i>Outlaw</i>	7,80%	6,00%	1,80%
<i>eingetragenen Vereine</i>	7,80%	6,00%	1,80%
<i>Elterninitiativen</i>	3,40%	2,50%	0,90%

Um auch den Aspekt einer Qualitätsverbesserung für die Eltern der Bochumer Kitakinder bei der Übernahme zusätzlicher Trägeranteile einfließen zu lassen, soll der Trägeranteil für die Träger, die die gesetzlich erlaubte Anzahl von Schließtagen unterschreiten, zusätzlich abgesenkt werden. Den Zuschuss der Stufe III erwirkt ein Träger, wenn dieser seine Schließungstage pro Einrichtung unter die gesetzlich vorgesehene „Sollvorschrift“ senkt, also höchstens 19 Tage pro Kalenderjahr schließt und von den 19 Schließtagen maximal 10 Tage (also zwei Wochen) in den Sommerferien eines Kalenderjahres liegen.

Bei Inanspruchnahme aller Stufen verbleibt ein Trägeranteil für konfessionelle Träger in Höhe von 4,3 % und für Träger der freien Jugendhilfe (keine kirchlichen) in Höhe von 1,8 %. Für Elterninitiativen verbleibt ein Trägeranteil von 0,9 %.

3. Ergänzende freiwillige Zuschüsse der Stadt Bochum

Neben den unter Punkt 2. aufgeführten „Zusätzlichen Zuschüssen“ zum Trägeranteil unterstützt die Stadt Bochum die Träger der Kindertageseinrichtungen in Bochum mit weiteren, freiwillig gezahlten Fördermitteln.

Vor dem Hintergrund, dass die Schaffung von zusätzlichen U3-Plätzen besondere Priorität hat, um das angestrebte Zwischenziel einer 50%igen Bedarfsdeckung bis 2025 zu erreichen, übernimmt die Stadt Bochum auch weiterhin auf der Grundlage eines JHA-Beschlusses aus dem Jahr 2011 für alle neuen U3-Plätze den Trägeranteil zu 100 Prozent.

Darüber hinaus zahlt die Stadt Bochum den Trägern, die eine FlexKita (Kita mit erweiterten Betreuungszeiten) einrichten, 200.000,00 EUR zusätzlich zu den entstehenden Personal- und Betriebskosten der Einrichtung.

4. Zahlung weiterer Zuschüsse im investiven Bereich

Ergänzend zu den zuvor genannten Zuschüssen zum Trägeranteil sollen für Träger, die sich am Kita-Platz-Ausbau beteiligen, weitere Zuschüsse gezahlt werden.

Für die Schaffung von neuen, zusätzlichen Plätzen soll zukünftig ein Zuschuss zur Kompensation fehlender Mieteinnahmen für die Refinanzierung von Investitionsobjekten gewährt werden. Antragsberechtigt sind Investoren, die in Bochum neue Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Plätzen bauen. Die Träger haben dann nur die Mietkosten, die nach dem KiBiz gefördert werden, zu zahlen.

Der Zuschuss zur Kompensation fehlender Mieteinnahmen für die Refinanzierung von Bauvorhaben ist begrenzt und wird für Kita-Gebäude mit maximal 850 Kita-Plätzen bis zum Kita-Jahr 2024/25 gezahlt.

Zusätzlich sollen zukünftig die Träger von Bochumer Kindertageseinrichtungen, die sich am Platzausbau beteiligen, mit investiven finanziellen Mitteln unterstützt werden. Für die Ausstattung von neuen zusätzlichen Kita-Plätzen sollen diese einen Zuschuss von 1.000 EUR pro Platz erhalten. Dieser Zuschuss soll zusätzlich zu einem Investitionskostenzuschuss aufgrund anderer Förderrichtlinien des Landes und des Bundes für die Ausstattung in Höhe von derzeit 3.500,00 EUR gezahlt werden. Antragsberechtigt sind Träger, die zusätzliche Plätze in Bochum (in Neu- oder Erweiterungsbauten) schaffen, ohne gleichzeitig an anderer Stelle Plätze aufzugeben.

Auch dieser Zuschuss wird für maximal 850 neu geschaffene Kita-Plätze bis zum Jahr 2024/25 gezahlt, so dass zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 850.000 EUR insgesamt benötigt werden.

Als Grundlage für die Zahlung weiterer Zuschüsse im investiven Bereich plant das Jugendamt eine Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Entsprechende Haushaltsmittel zur Finanzierung des zusätzlichen Zuschusses stehen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Des Weiteren werden die erforderlichen Finanzmittel in der Haushaltsplanung 2022 ff. vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Haushaltsjahr entstehen Mehrkosten für die Übernahme der zusätzlichen Trägeranteile in Höhe von 643.000,00 EUR, die im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. veranschlagt werden müssen. Für die Mietkostenzuschüsse müssen pro Jahr – wie bisher – 200.000 EUR veranschlagt werden. Die Ausstattungszuschüsse werden mit insgesamt 850.000 EUR in den Jahren 2022 bis 2025 veranschlagt.

Anlagen: